



representing the
recording industry
worldwide

IFPI Schweiz

Schweizer Landesgruppe der IFPI

Toblerstrasse 76a
8044 Zürich

Tel 044 252 58 66
Fax 044 252 61 67

MWSt.-Nr. 361 176

info@ifpi.ch
www.ifpi.ch

Herrn lic. iur. Philippe Perreaux
c/o Bühler & Lienert
Forchstrasse 5
Postfach
8032 Zürich

Zürich, 26. Februar 2008
V/jb 5.1.20.4

IG Schweizer Internetradio (ISI)

Sehr geehrter Herr Kollege Perreaux

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Februar 2008.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die IG Schweizer Internetradios erneut bekräftigt, dass sie die gesetzliche Grundlage (Art. 36 URG) und die daraus abgeleitete Gebührenerhebungskompetenz der IFPI nicht bestreitet und dass es somit lediglich um die Höhe der Gebühr geht. Wie Sie in diesem Zusammenhang zutreffend erwähnen, geht es einerseits um das Überspielrecht gemäss Art. 36 und des weiteren um die Verbreitung ausserhalb des schweizerischen Territoriums – der Betreiber eines Internetradios hat im Gegensatz zum terrestrisch agierenden Lokalradiobetreiber eine ungleich höhere, nämlich prinzipiell globale Reichweite. Dies entspricht einem enormen Potential, das begreiflicherweise nicht gratis genutzt werden kann. Wie die Eidgenössische Schiedskommission bereits im Rahmen der Prüfung des Gemeinsamen Tarifs S (Senden) festgehalten hat, kann der Tarif der Swissperform lediglich für das Territorium der Schweiz Gültigkeit haben. Unbestrittenermassen müssen aber die Ansprüche der extraterritorialen Verbreitung ebenfalls eingeholt und abgegolten werden. IFPI Schweiz hat hier im Rahmen eines internationalen Abkommens diese Aufgabe übernommen und ist explizit auch von der EU-Kommission DG IV als Vertreterin für das Territorium Schweiz anerkannt.

Die pro Internetstation geforderten Fr. 3'000.00 liegen absolut im Rahmen des international Üblichen. Die EU-Kommission hat gefordert, dass die Umtriebsentschädigung (vorliegend Fr. 500.00) separat ausgewiesen wird. Auch wenn man die Zahlen mit anderen ausländischen Gebühren vergleicht, liegen wir sehr wohl international im oberen Mittelfeld. Verglichen mit den Gebühren, die in den USA fällig werden, sind wir sogar eher sehr günstig.

IFPI Schweiz ist keine Verwertungsgesellschaft, auf die Art. 60 URG anwendbar wäre, sondern eine als Verein organisierte Interessengemeinschaft, und es ist, wie wir ausdrücklich wiederholen wollen, den Nutzern selbstverständlich jederzeit freigestellt, mit den einzelnen